



2025-1.061.780-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein Freies Radio Salzkammergut, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS) (ZVR-Zahl 49605486) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „WEYREGG (Gahberg) 103,2 MHz“ und „WEYREGG (Gahberg) 103,3 MHz“ nach Maßgabe der beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1. und 2.) zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen für den Zeitraum von 27.01.2026 bis 29.01.2026 erteilt.

Die Beilagen 1. und 2. bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 22.12.2025, ergänzt mit Schreiben vom 07.01.2026, beantragte der Verein Freies Radio Salzkammergut, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS) (im Folgenden: Antragsteller) die Bewilligung einer Versuchsabstrahlung zur Durchführung von Messungen betreffend die Funkanlagen „WEYREGG (Gahberg) 103,2 MHz“ und „WEYREGG (Gahberg) 103,3 MHz“ für den Zeitraum von 27.01.2026 bis 29.01.2026.

Den Versuchsabstrahlungen liegt ein Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WEYREGG (Gahberg) 103,2 MHz“ zur Verdichtung im Rahmen der bestehenden Zulassung des Antragstellers im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ zugrunde.

Der Antragsteller führte hinsichtlich der Notwendigkeit der Versuchsabstrahlungen aus, dass diese zur technischen Beurteilung und Abklärung potenzieller Störsituationen mit bestehenden Übertragungskapazitäten diene.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Versuchsabstrahlungen im Hinblick auf die Übertragungskapazitäten „WEYREGG (Gahberg) 103,2 MHz“ und „WEYREGG (Gahberg) 103,3 MHz“ für den Zeitraum 27.01.2026 bis 29.01.2026 frequenztechnisch realisierbar sind.

Gegenstand der messtechnischen Untersuchungen ist die endgültige Beurteilung der potenziellen Störsituationen, die im Zuge der Berechnungen für den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WEYREGG (Gahberg) 103,2 MHz“ aufgetreten sind.

Im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „WEYREGG (Gahberg) 103,2 MHz“ wurde bereits ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden Zustimmungen ohne Auflagen von den Ländern Deutschland und Tschechien erteilt. Das Verstreichen der Frist zur Abgabe einer Antwort von Italien wird gemäß dem anzuwendenden Koordinierungsablauf aus dem ITU-Abkommen Genf 1984 einer Zustimmung ohne Auflagen gleichgesetzt. Für die Übertragungskapazität „WEYREGG 2 (Gahberg) 103,2 MHz“ wurde somit das internationale Befragungsverfahren bereits positiv abgeschlossen.

Für die Übertragungskapazität „WEYREGG 2 (Gahberg) 103,3 MHz“ wurden die Administrationen der zu befragenden Länder im Vorfeld über die beabsichtigte Durchführung der Versuchsabstrahlungen informiert. Da in diesen Ländern keine potenziellen Störsituationen zu erwarten sind, wird auch für diese Übertragungskapazität die Durchführung als frequenztechnisch realisierbar angesehen.

In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH stattfinden werden, somit nichts entgegen.

Somit kann für die beantragten Funkanlagen „WEYREGG (Gahberg) 103,2 MHz“ und „WEYREGG (Gahberg) 103,3 MHz“ für die Dauer von 27.01.2026 bis 29.01.2026, die für die geplanten Messungen auch aus technischer Sicht erforderlich ist, ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden (Spruchpunkt 1.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-1.061.780-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19.01.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilagen: Technische Anlageblätter, Beilagen 1. und 2.

Beilage 1. zum Bescheid 2025-1.061.780-3-A

1	Name der Funkstelle	WEYREGG 2					
2	Standortbezeichnung	Gahberg					
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio Salzkammergut					
4	Senderbetreiber	Verein Freies Radio Salzkammergut					
5	Sendefrequenz in MHz	103,20					
6	Programmname	Freies Radio Salzkammergut					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E36 09	47N54 47	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	843					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	31,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,9					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	33,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	-2,2	-1,8	-1,0	-0,3	0,0	0,2
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	0,0	-0,5	-1,2	-2,3	-3,6	-4,3
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	-2,3	1,6	5,3	8,4	10,8	12,7
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	14,1	15,2	16,0	16,5	16,9	17,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	17,0	16,7	16,3	15,6	14,7	13,5
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	11,8	9,8	7,3	4,4	1,4	-1,3	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	7 hex	53 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	GMUNDEN 3 107,3 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	Ja					
22	Bemerkungen						

Beilage 2. zum Bescheid 2025-1.061.780-3-A

1	Name der Funkstelle	WEYREGG 2					
2	Standortbezeichnung	Gahberg					
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio Salzkammergut					
4	Senderbetreiber	Verein Freies Radio Salzkammergut					
5	Sendefrequenz in MHz	103,30					
6	Programmname	Freies Radio Salzkammergut					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E36 09	47N54 47	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	843					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	31,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,9					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	33,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	-2,2	-1,8	-1,0	-0,3	0,0	0,2
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	0,0	-0,5	-1,2	-2,3	-3,6	-4,3
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	-2,3	1,6	5,3	8,4	10,8	12,7
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	14,1	15,2	16,0	16,5	16,9	17,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	17,0	16,7	16,3	15,6	14,7	13,5
	Grad	300	310	320	330	340	350
H							
V	11,8	9,8	7,3	4,4	1,4	-1,3	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	7 hex	53 hex		
		überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)	GMUNDEN 3 107,3 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	Ja					
22	Bemerkungen						